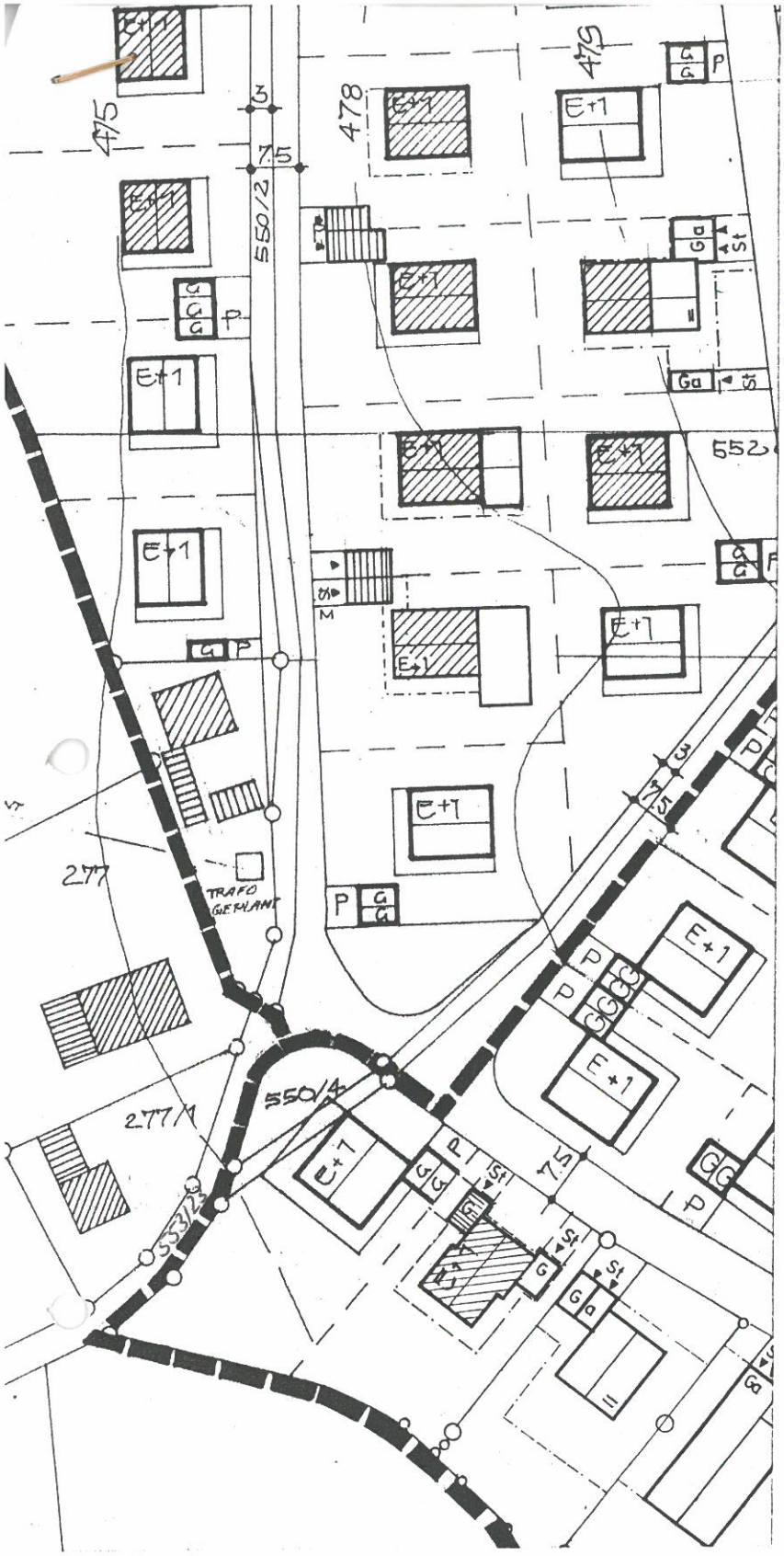

B

DECKBLATT NR. 13

ZUM BEBAUUNGSPLAN JÄGERWITH-STOCKERFELD
MARKT FÜRSTENZELL LANDKREIS PASSAU

FÜRSTENZELL 13. 06. 1990

PLANUNGSBÜRO
ING. RAINER GRUBER BFIA
Beratender Ingenieur für das Bauwesen
ENGERTSHAM 7 ½ · 8399 FÜRSTENZELL
TELEFON 08506/450

VERFAHRENSVERMERK

DAS DECKBLATT NR. 13 VOM 11.06.90 HAT MIT BEGRÜNDUNG VOM 16.7.90 BIS 17.8.90 IM RATHAUS FÜRSTENZELL ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. ORT UND ZEIT SEINER AUSLEGUNG WURDEN ORTSÜBLICH DURCH Anschlag an Gemeindetafeln AM 05.07.90 BEKANNTGEMACHT. DER MARKT HAT MIT BESCHLUSS VOM 18.09.90 DIESES DECKBLATT GEMÄSS § 1o BAUGB UND ART. 91 ABS.3 BAYBO ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.
MARKT FÜRSTENZELL, 27.09.90

MARKT FÜRSTENZELL

3. Bürgermeister

DAS DECKBLATT IST VOM LANDRATSAMT PASSAU MIT SCHREIBEN VOM 24.6.91 NR. 641BP GEMÄSS § 11 ABS. 3 BAUGB ALS RECHTSAUFSICHTLICH UNBEDENKLICH BEZEICHNET WORDEN.
FÜRSTENZELL, DEN 04.07.91

MARKT FÜRSTENZELL

1. Bürgermeister

DAS DECKBLATT WIRD MIT DEM TAGE DER BEKANNTMACHUNG GEMÄSS § 12 BauGB DAS IST AM 04.07.91 RECHTSVERBINDLICH. DAS DECKBLATT HAT VOM 04.07.91 BIS 22.07.91 IM RATHAUS FÜRSTENZELL ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE GENEHMIGUNG DES DECKBLATTES SOWIE ORT UND ZEIT SEINER AUSLEGUNG WURDEN ORTSÜBLICH DURCH ANSCHLAG AM 04.07.91 BEKANNTGEGEBEN
FÜRSTENZELL, DEN 23.07.91

MARKT FÜRSTENZELL

1. Bürgermeister

GEMÄSS § 215 ABS. 1 DES BAUGESETZBUCHES IST EINER VERLETZUNG VON VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN DES BUNDESBAUGESETZES BEIM ZUSTANDEKOMMEN EINES BEBAUUNGSPLNAES UNBEACHTLICH, WENN SIE IM FALLE EINER VERLETZUNG DES IN § 214 ABS. 1 SATZ 1 UND 2 BAUGB BEZEICHNETEN VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN NICHT SCHRIFTLICH INNERHALB EINES JAHRES SEIT BEKANNTMACHUNG DES BEBAUUNGSPLANES GEGENÜBER DER GEMEINDE GELTEND GEMACHT WORDEN SIND, ODER IM FALLE VON ABWÄGUNGSMÄNGELN NICHT INNERHALB VON SIEBEN JAHREN SEIT BEKANNTMACHUNG DES BEBAUUNGSPLANES GEGENÜBER DER GEMEINDE GELTEND GEMACHT WORDEN SIND. DER SACHVERHALT DER DIE VERLETZUNG ODER DIE MÄNGEL BEGRÜNDEN SOLL, IST DARZULEGEN (§ 215 ABS. 2 BAUGB).
AUF DIE VORSCHRIFTEN DES § 44 ABS. 3 SATZ 1 UND 2 UND ABS. 4 DES BAUGESETZBUCHES ÜBER DIE FRISTGEMÄSSE GELTENDMACHUNG ETWAIGER ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHE FÜR EINGRIFFE IN EINE BISHER ZULÄSSIGE NUTZUNG DURCH DIESEN BEBAUUNGSPLAN UND ÜBER DAS ERLÖSCHEN VON ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHEN WIRD HINGEWIESEN.

~~FÜRSTENZELL, DEN~~.....